

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61

Nr. 7	München, den 15. Mai	1986
Datum	Inhalt	Seite
1. 5. 1986	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen 2236-1-1-K	61
1. 5. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Regellehrverpflichtungsverordnung 2030-2-21-K	62

2236-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 1. Mai 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen – GbSch – (BayRS 2236-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1985 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bedarfsaufbringung in besonderen Fällen“.
2. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „und“ nach „Instituten“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Hochschulen“ wird eingefügt:
„sowie bei staatlichen Fachakademien an den staatlichen Bibliotheken, Archiven, Museen, Sammlungen und Einrichtungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern für die Ausbildung von Restauratoren der Fachbereiche Papier, Schriftgut, Textil und Möbel“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 1. Mai 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2030-2-21-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Regellehrverpflichtungsverordnung

Vom 1. Mai 1986

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2-K) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 der Verordnung über die Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Regellehrverpflichtungsverordnung – RLV) (BayRS 2030-2-21-K) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung anderer dienstlicher Aufgaben und Funktionen an Fachhochschulen, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in dem vom Staatsministerium der Finanzen gebilligten Rahmen Ermäßigungen gewähren, die im Einzelfall zwei Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 nicht überschreiten sollen;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

München, den 1. Mai 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134